

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.03.2021

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.15-345/20

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1387

Antragsteller:

Schneider Electric GmbH

Gothaer Straße 29

40880 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **1. April 2021**

bis: **1. April 2026**

Zulassungsgegenstand:

**Bausatz zur Herstellung von Brandschutzblöcken "KV0-...A9" und "KT0-...A9" für die
Abschottung von Stromschienensystemen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.15-1387 vom 11. März 2016.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von Bausätzen zur Herstellung der Brandschutzblöcke "KV0-...A9" und "KT0-...A9", genannt, für die Abschottung von Stromschienensystemen.

Die Bausätze bestehen aus werkseitig vorgefertigten Brandschutzbauplatten und Mineralwolle-Platten und sind aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Brandschutzbauplatten

2.1.2.1 Die Brandschutzbauplatten, "PROMATECT H" genannt, müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/2 vom 24.01.2019, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.2.2 Die Brandschutzbauplatten müssen mindestens 25 mm dick und 60 mm lang sein (s. Anlagen 1 und 2).

Die Höhe und Breite der Brandschutzbauplatten muss entsprechend der Größe des Stromverteilerelements den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die zweilagig anzuordnenden Brandschutzbauplatten sind untereinander mit Stahldrahtklammern oder Spanplattenschrauben zu befestigen, wobei der Abstand der Befestigungspunkte maximal 100 mm betragen darf. Die Außenlänge des Brandschutzblocks muss mindestens 65 cm betragen.

2.1.2.3 Die zweigeteilten stirnseitigen Abdeckplatten für die Brandschutzblöcke bestehen aus o. g. Brandschutzbauplatten und müssen Aussparungen gemäß dem hindurchzuführenden Schienenvertailersystems enthalten (s. Anlagen 1 und 2).

2.1.3 Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten¹ müssen mindestens 60 mm lang sein und der DIN EN 13162² entsprechen.

In diesem Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-17⁴, Rohdichte ≥ 150 kg/m³.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand: 11.03.2016).

² DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

2.1.4 Bausatz zur Herstellung der Brandschutzblöcke "KV0-...A9" und "KT0-...A9"

Die Brandschutzblöcke dürfen in Form eines Bausatzes aus den Produkten der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3 hergestellt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bausätze sind die Angaben des Abschnitts 2.1.2 und 2.1.3 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung der Bausätze

Jede Verpackung der Bauausätze für Brandschutzblöcke nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jeder Bausatz für Brandschutzblöcke und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für Brandschutzblock "KV0-...A9" oder
Bausatz für Brandschutzblock "KT0-...A9"
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1387
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Bauprodukt zu befestigen. Wahlweise dürfen die Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bausätze für Brandschutzblöcke ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Bausätze für Brandschutzblöcke mindestens einmal pro 1.000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bausätze für Brandschutzblöcke ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

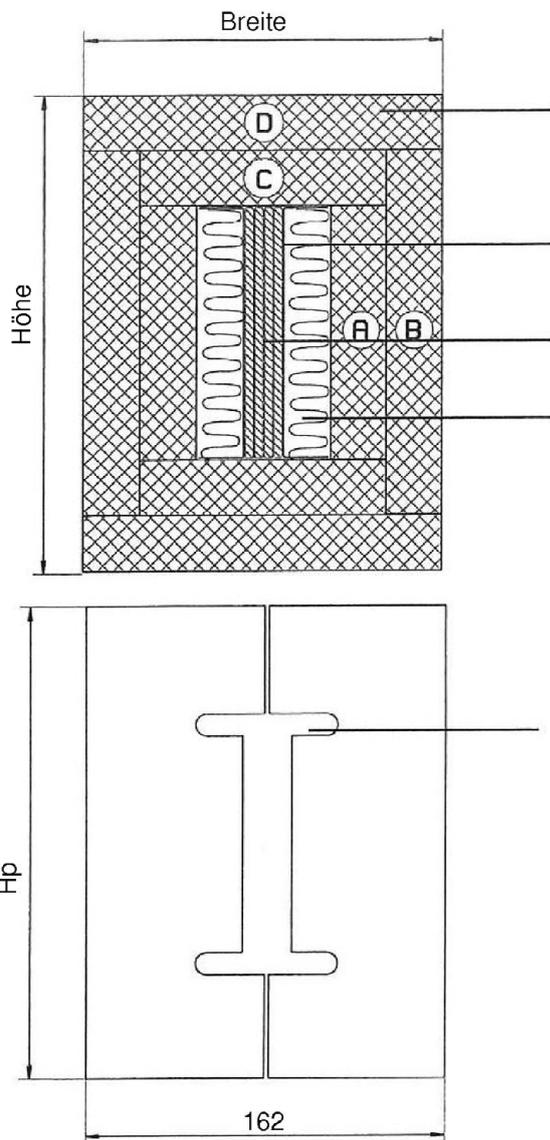
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Anja Herschelmann



Schnittdarstellung

Brandschutzbauplatten "PROMATECT H" gemäß
 Abschnitt 2.1.2.1
 Abmessungen Brandschutzblock: B x H (s. Tabelle)
 Länge: 650 mm

Schienenverteiler Typ KV
 Gehäuse Stahlblech 1,5 mm dick, lackiert

Leiter aus Aluminium oder Kupfer

Mineralwolle-Platten
 gemäß Abschnitt 2.1.3
 in den seitlichen Hohlräumen

**Stirnseitige Abdeckplatten
 (Deckelplatten)**
 gemäß Abschnitt 2.1.2.3
 Fugen nach Einbau mit Gips verspachteln

Brandschutzblock für "Canalis KV"

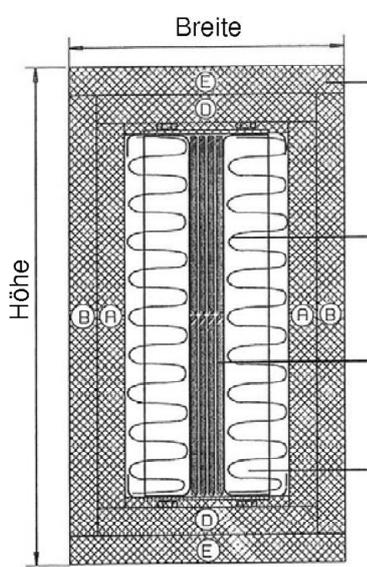
Canalis Typ	Hs	Platte A	Platte B	Platte C	Platte D	Hp	Bestell- bezeichnung Brandab- schottung	Außenabmessung Brandschutzblock (B x H)
KVA-20/31 KVC-20/31	44	46x600x25	71x600x25	112x600x25	162x600x25	146	KV0-31A9	162 x 146
KVA-40/50 KVC-40	71	73x600x25	98x600x25	112x600x25	162x600x25	173	KV0-63A9	162 x 173
KVA-63/80 KVC-63/80	114	116x600x25	141x600x25	112x600x25	162x600x25	216	KV0-80A9	162 x 216

Maße in mm

Bausatz zur Herstellung von Brandschutzblöcken "KV0-...A9" und "KT0-...A9" für die
 Abschottung von Stromschienensystemen

Bausatz für Brandschutzblock "KV0-...A9"

Anlage 1



Schnittdarstellung

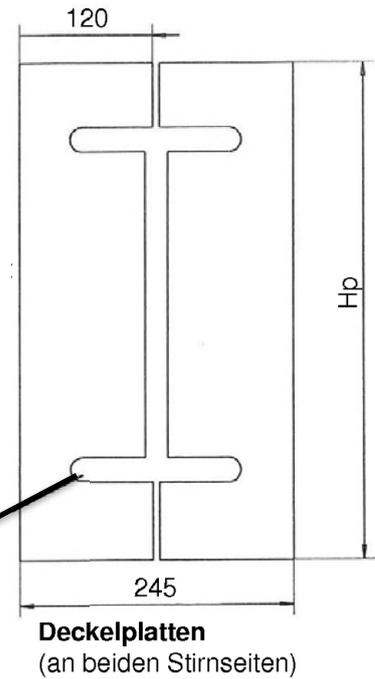
Brandschutzbauplatten "PROMATECT H" gemäß Abschnitt 2.1.2.1; Abmessungen Brandschutzblock: B x H (s. Tabelle), Länge: 650 mm

Schienenverteiler Typ KT
 Gehäuse Stahlblech 1,5 mm dick, lackiert

Leiter aus Aluminium oder Kupfer

Mineralwolle-Platten gemäß Abschnitt 2.1.3 in den seitlichen Hohlräumen

Fugen nach Einbau mit Gips verspachteln



Brandschutzblock für "Canalis KT"

Canalis Typ	Hs	Platte A	Platte B	Platte C	Platte D	Platte E	Hp	Bestellbezeichnung Brandabschottung	Außenabmessung Brandschutzblock (B x H)
KTA1000 KTC1350	104	124x600x 25	174x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	224	KT0-13A9	245 x 224
KTA1250 KTC1600	124	144x600x 25	194x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	244	KT0-16A9	245 x 244
KTA1600 KTC2000	164	184x600x 25	234x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	284	KT0-20A9	245 x 284
KTA2000 KTC2500	204	224x600x 25	274x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	324	KT0-25A9	245 x 324
KTA2500 KTC3200	244	264x600x 25	314x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	364	KT0-30A9	245 x 364
KTA3200 KTC4000	324	344x600x 25	394x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	444	KT0-40A9	245 x 444
KTA4000 KTC5000	404	424x600x 25	474x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	524	KT0-50A9	245 x 524

Maße in mm

Bausatz zur Herstellung von Brandschutzblöcken "KV0-...A9" und "KT0-...A9" für die Abschottung von Stromschienensystemen

Bausatz für Brandschutzblock "KT0-...A9"

Anlage 2